

---

## **Vortrag**

**der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat**

**Universität Bern; Medizinische Fakultät und Vetsuisse-Fakultät; Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab Herbstsemester 2012/2013 sowie Beschluss über die Beschränkung der Zulassung im Falle der Überschreitung der festgelegten Aufnahmekapazitäten**

---

ERZ C

### **1. Zusammenfassung**

Die gesetzliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen für die Studiengänge der Medizin wurde unverändert im neuen Universitätsgesetz verankert. Die Universitätsverordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassungsbeschränkungen jeweils angeordnet werden können.

Die maximale Aufnahmekapazität wurde vorliegend von der Universität unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel berechnet. Die Universitätsleitung kam dabei zum Schluss, dass die maximale Aufnahmekapazität gegenüber dem Vorjahr unverändert bei insgesamt 285 Studienplätzen liegt. Wird die Aufnahmekapazität nach erfolgten Umleitungen um 20 % überschritten, so ist die Anordnung der Zulassungsbeschränkung mit Eignungstests zwingend.

Gestützt auf die gesamtschweizerischen Voranmeldezahlen, die maximalen Aufnahmekapazitäten und die prognostizierten Rückzüge soll für das Herbstsemester 2012/13 der Zugang zum Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin wie bisher auf der Grundlage eines Eignungstests beschränkt werden.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Artikel 29c, 29d und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität<sup>1</sup> (Änderung vom 3. Juni 2010), Artikel 100b und 100c Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität<sup>2</sup> (Änderung vom 22. Dezember 2010).

### **3. Beschreibung des Geschäfts**

#### *3.1 Ausgangslage*

Mit der Änderung des UniG vom 3. Juni 2010 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen und die Durchführung eines Eignungstests im Studium der Medizin neu verankert. Die entsprechenden Bestimmungen wurden mit RRB 1858 vom 22. Dezember 2010 per 1. Februar 2011 in Kraft gesetzt und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen mit der Änderung der UniV erlassen. Die Ausführungsbestimmungen sehen unter anderem vor, dass der Regierungsrat auf Antrag der Universitätsleitung jeweils die maximale Aufnahmekapazität festlegt und, falls die Anzahl Anmeldungen höher liegt, die Zulassungsbeschränkung beschliesst.

Der Regierungsrat beschloss erstmals für das Studienjahr 1998/99 für die Anwärtinnen und Anwärter des Fachbereichs Humanmedizin, Tests zur Abklärung der Studieneignung durchzuführen. Seit 1999 werden die Eignungstests sowohl für das Studium der Humanmedizin wie auch für jenes der Veterinärmedizin durchgeführt. Im Fachbereich Zahnmedizin wird die Zulassung seit 2004 beschränkt.

Die genaue Anzahl Voranmeldungen steht bei Ablauf des entsprechenden Voranmeldetermins fest. Dieser wurde auf den 15. Februar 2012 festgelegt.

---

<sup>1</sup> Universitätsgesetz, UniG; BSG 436.11

<sup>2</sup> Universitätsverordnung, UniV BSG 436.111.1

### 3.2 *Beschluss über die maximalen Aufnahmekapazitäten*

Aufgrund der personellen, räumlichen und finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen hat die Universität Aufnahmekapazitäten von 180 Plätzen für die Humanmedizin, 35 Plätze für die Zahnmedizin und 70 Plätze für die Veterinärmedizin berechnet. Die Gesamtanzahl der Studienplätze von 285 für die Bachelorstudiengänge in der Medizin bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Anzahl Studienplätze in Humanmedizin wurde ab dem Herbstsemester 2010/11 für das erste Studienjahr um 30 Plätze erhöht. Die Studienplatzerhöhung erfolgte angesichts der gesamtschweizerischen Diskussion zur zukünftigen Sicherstellung der medizinischen Versorgung.

### 3.3 *Beschränkung der Zulassung*

Die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 29c und 29e UniG werden erfüllt:

- Art. 29c Abs. 1 Bst. a UniG: Alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Zulassungsbeschränkungen wurden ergriffen: Die maximalen Aufnahmekapazitäten sind getrennt nach Fachbereichen festgehalten. In der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin muss im Jahre 2012 die Zulassung beschränkt werden, da Umleitungen die Kapazitätsprobleme nicht beheben können (wird definitiv nach Ablauf der Voranmeldefrist festgelegt). Nach dem Eignungstest werden in der Human- und Zahnmedizin Umleitungen innerhalb der vier von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Universitäten stattfinden. In der Veterinärmedizin werden nach Durchführung des Eignungstests die Studienanwärterinnen und –anwärter auf die Universitäten Bern und Zürich aufgeteilt.
- Art. 29c Abs. 1 Bst. b UniG: Die zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen der Universität sind ausgeschöpft und erlauben demnach keine Verbesserung der Aufnahmekapazität. Ein Ausbau der betroffenen Fakultäten mit dem Ziel, alle Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, kommt wegen der angespannten finanziellen Situation des Kantons nicht in Betracht.
- Art. 29c Abs. 1 Bst. c UniG: Ein ordnungsgemässes Studium kann ohne Zulassungsbeschränkungen nicht mehr sichergestellt werden. Die Ausbildung in der Medizin ist ausgesprochen betreuungsintensiv. Bei einer weiteren Zunahme der Studierendenzahlen könnte ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr gewährleistet werden. Ferner lassen es auch die Raumverhältnisse und die Anzahl zur Verfügung stehender Patientinnen und Patienten nicht zu, noch mehr Studierende aufzunehmen, ohne dabei eine Qualitätseinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb ist es unumgänglich, die festgelegten, auf Erfahrung beruhenden Aufnahmekapazitäten einzuhalten.
- Art. 29c Abs. 1 Bst. d UniG: Die Koordination mit den anderen Hochschulträgern (Kantone Basel-Stadt, Freiburg und Zürich bzw. für die Veterinärmedizin Zürich) ist gewährleistet: Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) ist unter anderem für die Koordination verantwortlich. Die Empfehlung der SUK, ob und welche Universitäten die Zulassung beschränken sollen, erfolgt immer nach Absprache mit allen Universitätskantonen. Auch die Umleitungen erfolgen in Koordination mit den anderen Universitätskantonen.
- Art. 29e Abs. 2 UniG: Die Vereinigung der Studierenden (StudentInnenschaft der Universität Bern SUB) lehnt Zulassungsbeschränkungen grundsätzlich ab. Als Befähigung zum Studium soll der Maturaabschluss genügen, ansonsten verliert dieser an Legitimation.

### 3.4 *Überschreitung der Aufnahmekapazität und Durchführung eines Eignungstests*

Gestützt auf Art. 100c Abs. 3 UniV wird der Eignungstest bei den Studiengängen der Medizin erst durchgeführt, wenn die Anzahl Voranmeldungen die Aufnahmekapazitäten um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschritten wird.

Der Prozentsatz basiert auf Erfahrungswerten (prognostizierte Rückzugsquote) und wurde von der SUK zusammen mit den betroffenen Kantonen auf 20 % festgelegt.

#### **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Anordnung der Zulassungsbeschränkungen hat insofern finanzielle und personelle Auswirkungen, als eine Aufstockung des Globalbudgets der Universität verhindert werden kann.

Gemäss Art. 100h Abs. 1 UniV beteiligen sich Studienanwärterinnen und –anwärter mit 200 Franken an den Kosten des Eignungsverfahrens. Der übrige Teil der Kosten des Eignungsverfahrens wird durch den Zinsertrag aus den Beträgen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (BSG 439.20) gedeckt.

#### **5. Antrag**

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen.

Bern, 20. Februar 2012

Der Erziehungsdirektor:

*Bernhard Pulver*